

**ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN**  
der  
**TMS Turnkey Manufacturing Solutions GmbH**  
für Servicedienstleistungen

**1. GELTUNG DER ALLGEMEINEN GESCHÄFTSBEDINGUNGEN**

1.1. TMS Turnkey Manufacturing Solutions GmbH ("TMS") ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Linz, eingetragen im Firmenbuch des Landesgerichts Linz zu FN 268626p und erbringt Service-Dienstleistungen (die "Service-Dienstleistungen" bzw. die "Aufträge"). Die Erbringung der Service-Dienstleistungen kann auch die Lieferung von Materialien (zB Ersatzteile) durch TMS an den Auftraggeber umfassen.

1.2. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen ("AGB") gelten für alle gegenwärtigen und zukünftigen Geschäftsbeziehungen, die zwischen TMS und einem Geschäftspartner (der "Auftraggeber", TMS und der Auftraggeber gemeinsam die "Vertragsparteien") über die Erbringung der Service-Dienstleistungen geschlossen werden, jeweils in der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültigen Fassung. Diese AGB gelten auch für Vertragsabschlüsse per Telefon, E-Mail oder Bestellformular.

1.3. Diese AGB gelten für Vertragsbeziehungen mit Auftraggebern, die Unternehmer im Sinne des österreichischen Konsumentenschutzgesetzes sind. Den Vertragsparteien ist bewusst, dass der Auftraggeber die TMS mit der Erbringung von Serviceleistungen in und für komplexe Gesamtanlagen beauftragt, welche Auswirkungen auf die Funktionstüchtigkeit der Gesamtanlage haben können. Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass TMS nur zu den Haftungsbeschränkungen in Punkt 7. dieser AGB zur Leistungserbringung bereit ist.

1.4. TMS weist ausdrücklich abweichende allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers zurück. Abweichende oder ergänzende allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers werden nicht Vertragsbestandteil, auch wenn ihnen nicht ausdrücklich widersprochen wurde. Abweichungen von diesen AGB, ergänzende Vereinbarungen oder allfällige entgegenstehende Geschäftsbedingungen des Auftraggebers sind nur wirksam, wenn sie von TMS schriftlich bestätigt werden.

1.5. Die Bestimmungen der AGB können von TMS jederzeit ohne Angabe von Gründen geändert werden, wobei solche Änderungen mindestens 30 Tage vor ihrem Inkrafttreten auf der Website von TMS und (allenfalls) durch Zusendung des Vertragstextes an die vom Auftraggeber zuletzt bekanntgegebene E-Mail-Adresse kundgemacht werden. Widerspricht der Auftraggeber den Änderungen nicht binnen 30 Tagen ab Zugang der vorgenannten Kundmachung schriftlich per E-Mail an aftersales@tms-at.com, so gelten die geänderten AGB für zukünftige Aufträge als angenommen. Gegenwärtige Geschäftsbeziehungen werden jedenfalls auf Basis der auftragsgegenständlich bedingenen AGB durchgeführt.

**2. LEISTUNGSUMFANG / AUFTRAGSDURCHFÜHRUNG**

2.1. Art, Umfang und Erfüllungstermine der vereinbarten Service-Dienstleistungen ergeben sich aus den von beiden Vertragsparteien unterfertigten Auftragsgrundlagen (Verhandlungsprotokoll, Bestellschreiben etc.), Vollmacht und diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

2.2. Die Einhaltung des vereinbarten Erfüllungstermins ist nur unter der Erfüllung der erforderlichen Mitwirkungsverpflichtung des Auftraggebers möglich.

2.3 TMS verpflichtet sich zur ordnungsgemäßen Durchführung des ihr erteilten Auftrags nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik und den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit.

2.4. Sofern nichts anderes vereinbart ist, erbringt TMS die Service-Dienstleistungen während der üblichen Geschäftszeiten. TMS wird entsprechend der vereinbarten Auftragsgrundlagen für die Erbringung und Verfügbarkeit der Service-Dienstleistungen sorgen.

2.5 TMS ist berechtigt, zur Vertragserfüllung befugte Subunternehmer heranziehen. TMS ist jedoch verpflichtet, den Auftraggeber von dieser Absicht schriftlich zu verständigen und dem Auftraggeber die Möglichkeit einzuräumen, dieser Auftragserteilung an einen Dritten binnen 10 Tagen zu widersprechen.

2.6. TMS ist berechtigt, das zur Erbringung der Service-Dienstleistungen eingesetzte Personal und die eingesetzten Betriebsmittel nach freiem Ermessen auszutauschen, wenn dadurch keine Beeinträchtigung der Service-Dienstleistungen zu erwarten ist.

**3. MITWIRKUNGS- UND BEISTELLUNGSPFLICHTEN DES AUFTRAGGEBERS**

3.1. Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle Maßnahmen zu setzen, die für die Erbringung der Service-Dienstleistungen und zur Erfüllung des Vertrages zu den vereinbarten Erfüllungsterminen durch TMS erforderlich sind und nicht im Leistungsumfang von TMS enthalten sind.

3.2. Sofern die Dienstleistungen vor Ort beim Auftraggeber erbracht werden, stellt der Auftraggeber die zur Erbringung der Service-Dienstleistungen vor Ort erforderlichen Bedingungen (zB Anschlüsse, Infrastruktur) in erforderlichem Umfang und Qualität unentgeltlich zur Verfügung. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, den Mitarbeitern der TMS Weisungen gleich welcher Art zu erteilen und wird alle Wünsche bezüglich der

Leistungserbringung ausschließlich an die von TMS benannten Ansprechpartner herantragen.

3.3. Der Auftraggeber wird alle ihn treffenden Mitwirkungspflichten so zeitgerecht erbringen, dass TMS in der Erbringung der Service-Dienstleistungen nicht behindert wird. Der Auftraggeber stellt sicher, dass TMS für die Erbringung der Service-Dienstleistungen den erforderlichen Zugang zu den Räumlichkeiten des Auftraggebers erhält.

3.4. Erfüllt der Auftraggeber seine Mitwirkungspflichten nicht zu den vereinbarten Terminen oder in dem vorgesehenen Umfang, gelten die von TMS erbrachten Leistungen trotz möglicher Einschränkungen als vertragskonform erbracht. Erfüllungstermine für die von TMS zu erbringenden Leistungen verschieben sich in angemessenem Umfang. Der Auftraggeber ist verpflichtet, der TMS die aus der unzureichenden Wahrnehmung der den Auftraggeber treffenden Mitwirkungspflichten entstandenen Mehraufwendungen und/oder Kosten gesondert zu vergüten.

3.5. Sofern nicht ausdrücklich und schriftlich anderes vereinbart ist, erfolgen Bestellungen und Mitwirkungen des Auftraggebers unentgeltlich.

**4. PREISE UND ZAHLUNGSBEDINGUNGEN**

4.1. Das vom Auftraggeber zu bezahlende Entgelt für die von TMS zu erbringenden Service-Dienstleistungen richtet sich nach den in den Auftragsgrundlagen ausgewiesenen Preisen zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer.

4.2. Das Entgelt für die von der TMS gelieferten Materialien richtet sich nach den im Auftrag oder nachträglich mündlich oder schriftlich vereinbarten Preisen. Sollten die Parteien zu keinem Zeitpunkt Preise vereinbart haben, gelten die in Österreich zum Zeitpunkt der Bestellung marktüblichen Preise als vereinbart.

4.3. Sofern nichts Abweichendes vereinbart ist, hat die Zahlung innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt der Rechnung zu erfolgen.

4.4. Bei Zahlungsverzug des Auftraggebers ist TMS berechtigt, ab der jeweiligen Fälligkeit Verzugszinsen in der Höhe von 9,2 % p.a. über dem zuletzt von der Europäischen Zentralbank verlautbarten Basiszinssatz zu verrechnen.

4.5. Weiters verpflichtet sich der Auftraggeber für den Fall des Zahlungsverzugs, TMS die entstehenden Mahn- und Inkassospesen, soweit sie zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendig sind und in einem angemessenen Verhältnis zur betriebenen Forderung stehen, zu ersetzen. Die Geltendmachung weitergehender Rechte und Forderungen bleibt davon unberührt.

**5. AUFRECHNUNGSVERBOT**

Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, gegenüber Ansprüchen von TMS mit Gegenforderungen aufzurechnen.

**6. GEWÄHRLEISTUNG**

6.1. Es gelten die gesetzlichen Gewährleistungsbestimmungen unter Maßgabe der Bestimmungen dieser AGB.

6.2. Die Gewährleistungsfrist beginnt mit der bedungenen Übergabe der Lieferungen und Leistungen an den Auftraggeber zu laufen. Ist die Funktionsfähigkeit der erbrachten Leistung bzw. Lieferung zum bedungenen Erfüllungstermin weitgehend gegeben oder benützt sie der Auftraggeber, so gilt die Leistung bzw. Lieferung als übergeben. Mit der Übergabe der Leistung bzw. Lieferung geht die Gefahr auf den Auftraggeber über.

6.3. Die Gewährleistung ist bei durch den Auftraggeber verursachten Mängeln ausgeschlossen. Das ist insbesondere der Fall bei unsachgemäßer Handhabung.

6.4. Es obliegt dem Auftraggeber, allfällige Mängel der Lieferungen und Leistungen unverzüglich nach deren Empfang zu untersuchen. Vom Auftraggeber festgestellte Mängel sind gegenüber TMS unverzüglich, spätestens innerhalb von 7 Tagen nach Empfang der Leistung, schriftlich unter Beschreibung des Mangels zu rügen. Verdeckte Mängel sind unverzüglich, ebenfalls spätestens innerhalb von 7 Tagen nach ihrer Entdeckung zu rügen. Wird eine Mängelrüge nicht oder nicht rechtzeitig erhoben, gelten die Lieferungen und Leistungen als genehmigt und abgenommen, wodurch die Geltendmachung von Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüchen sowie das Recht auf Irrtumsanfechtung aufgrund von Mängeln ausgeschlossen sind. Die Vermutungsregelung des § 924 ABGB wird ausgeschlossen.

6.5. TMS behält sich das Recht vor, den Gewährleistungsanspruch nach ihrer Wahl durch Verbesserung, Austausch, Preisminderung oder Wandlung zu erfüllen.

**7. HAFTUNG / HAFTUNGSBESCHRÄNKUNGEN**

7.1. TMS haftet für die Schadenersatz- oder Aufwändersatzansprüche in Zusammenhang mit der Erbringung der Service-Dienstleistungen sowie in Zusammenhang mit der Lieferung von Materialien ausschließlich in nachstehendem Umfang:

7.2. Soweit sich aus schriftlichen Vereinbarungen zwischen den Parteien oder aus zwingenden gesetzlichen Bestimmungen nichts anderes ergibt, sind Schadenersatzansprüche und sonstige Aufwändersatzansprüche des Auftraggebers, egal

aus welchem Rechtsgrund, ausgeschlossen. TMS haftet keinesfalls für Schäden, die nicht unmittelbar an den auftragsgegenständlich bearbeiteten Anlagenteilen entstanden sind. Insbesondere schließt TMS gegenüber den Auftraggebern jede Haftung für mittelbare Schäden, entgangenen Gewinn, Zinsverluste, unterbliebene Einsparungen, (Mangel-)Folge- und Vermögensschäden oder Schäden aus Ansprüchen Dritter aus.

7.3. Die Haftungsbeschränkung gilt nicht, wenn ein Schaden durch TMS krass grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht wurde. Die Haftung von TMS für leichte Fahrlässigkeit ist ausdrücklich ausgeschlossen. Die Haftung für Personenschäden bleibt hiervon unberührt.

7.4. Die Haftung von TMS gegenüber dem Auftraggeber ist der Höhe nach jedenfalls auf den Wert des zwischen TMS und dem Auftraggeber vereinbarten und/oder abgearbeiteten Auftragswertes beschränkt.

7.5. Schäden infolge höherer Gewalt, Arbeitskonflikten, Naturkatastrophen sowie sonstiger Umstände, die außerhalb der Einflussmöglichkeit von TMS liegen bzw. sonstiger Gründe, die TMS nicht zu vertreten hat und die die Erfüllung eines Vertrags verzögern oder verhindern, sind von TMS nicht zu ersetzen.

7.6. Schadenersatzansprüche des Auftraggebers können nur innerhalb von sechs Monaten ab Kenntnis von Schäden und Schädiger, spätestens aber innerhalb von drei Jahren nach dem anspruchsbegründenden Ereignis gerichtlich geltend gemacht werden.

**8. RÜCKTRITT VOM VERTRAG**

8.1. Ein Rücktritt vom Vertrag ist nur aus wichtigem Grund zulässig.

8.2. Bei Verzug von TMS mit einer Leistung ist ein Rücktritt des Auftraggebers erst nach Setzen einer angemessenen Nachfrist möglich; die Nachfrist ist mit eingeschriebenem Brief zu setzen.

8.3. Bei Verzug des Auftraggebers mit einer Teilleistung oder mit einer vereinbarten Mitwirkungspflicht, welche die Durchführung des Auftrages durch TMS unmöglich macht oder erheblich erschwert, ist TMS zum Vertragsrücktritt berechtigt.

8.4. Ist TMS zum Vertragsrücktritt berechtigt, so behält sie ihren Anspruch auf das gesamte vereinbarte Honorar, ebenso bei unberechtigtem Rücktritt des Auftraggebers. Weiters findet §1168 ABGB Anwendung.

8.5. Bei berechtigtem Rücktritt des Auftraggebers sind von diesem die von TMS erbrachten Leistungen zu honorieren.

**9. GEHEIMHALTUNG**

Die Vertragsparteien sichern einander zu, alle vom jeweils anderen im Zusammenhang mit der Erbringung der Service-Dienstleistungen zur Kenntnis gebrachten Betriebsgeheimnisse als solche zu behandeln und Dritten nicht zugänglich zu machen, soweit diese nicht allgemein bekannt sind, oder dem Empfänger bereits vorher ohne Verpflichtung zur Geheimhaltung bekannt waren, oder dem Empfänger von einem Dritten ohne Geheimhaltungsverpflichtung mitgeteilt bzw. überlassen werden, oder vom Empfänger nachweislich unabhängig entwickelt worden sind, oder aufgrund einer rechtskräftigen behördlichen oder gerichtlichen Entscheidung offen zu legen sind.

**10. ANWENDBARES RECHT UND GERICHTSSTAND**

10.1. Es gilt ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts sowie der Verweisungsnormen des internationalen Privatrechts.

10.2. Für sämtliche Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesen AGB bzw. sämtlichen Rechtsbeziehungen zwischen TMS und deren Auftraggeber, vereinbaren die Vertragsparteien die ausschließliche Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichts in Linz.

**11. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

11.1. Im Falle von Widersprüchen zwischen den einzelnen Bestandteilen des Vertrages zwischen TMS und dem Auftraggeber gilt folgende Priorität: (i) das Bestellschreiben, (ii) diese AGB, (iii) Beilagen des Bestellschreibens und sonstige Unterlagen des Auftraggebers.

11.2. Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB ungültig sein oder werden, so wird dadurch der übrige Inhalt der AGB nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die rechtlich Bestand hat und dem wirtschaftlichen Zweck der rechtsunwirksamen Bestimmung am nächsten kommt. Dies gilt sinngemäß für die Ausfüllung von Regelungslücken.

11.3. Änderungen, Ergänzungen und Nebenabreden zu diesen AGB bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Vereinbarung, von diesem Formerfordernis abzugehen. Im Fall von Widersprüchen zwischen diesen AGB und abweichenden schriftlichen Vereinbarungen zwischen den Vertragsparteien, gehen die Bestimmungen der abweichenden Vereinbarungen vor.

**EXTERNES DOKUMENT**

